

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2024

FAQ ZU TOP 23

VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

Das Grundprinzip bei der VR-Verteilung bleibt die nutzungsbezogene Verteilung pro Träger. Welche Tonträger-Sachverhalte sollen nach der vorgeschlagenen Neuregelung nicht nutzungsbezogen verteilt werden?

Die vorgesehene Zuschlagsverteilung hat lediglich eine Auffangfunktion für den Fall, dass keine Nutzungsinformationen vorliegen (Fall 1) oder die nutzungsbezogenen Verteilungen unverhältnismäßig aufwändig sind, weil die Lizenzeinnahmen unter 70 € liegen (Fall 2).

Fall 1 ist deshalb ein Ausnahmesachverhalt, weil die GEMA die ausdrücklich in der Regelung vorgesehenen Eigenmeldungen der Berechtigten berücksichtigen bzw. die verfügbaren Drittquellen (z. B. Phononet) ausschöpfen wird. Falls diese Meldungen lückenhaft oder in der Qualität nicht ausreichend sind, kann sich die GEMA zudem auch weiterhin auf die gesetzliche Meldeverpflichtung der Tonträgerhersteller berufen.

Auch für Fall 2 wird es nur einen kleinen Anwendungsbereich geben. Über der Schwelle für die Direktverteilung ab 70 € liegen sowohl die Produktionen von Eigenrepertoire zu Promotionszwecken (maximal 500 Stück Erstauflage, davon 20 % verkäuflich) als auch Tonträger mit einer Auflage ab etwa 110 Stück (nach aktueller Mindestvergütung). Die Grenze ist insoweit in erster Linie für Kleinstproduktionen außerhalb der Eigenproduktionen (z. B. von Schulaufführungen oder Laien-Chorkonzertmitschnitten) gedacht, bei denen die GEMA für die Direktverteilung unverhältnismäßige Aufwände erbringen müsste.

Warum fließen Einnahmen für Produktionen mit Lizenzwert unter 70 € in die Sparte R VR und nicht in die Sparte MOD S VR?

Es ist davon auszugehen, dass dieses Zuschlagsvolumen zum Zeitpunkt der ersten Verteilung im Jahr 2026 höchstens knapp sechstellig ausfallen wird. Es wird sich voraussichtlich um eine übersichtliche Zahl von Kleinstauflagen außerhalb des Bereichs der Eigenproduktionen handeln, aus denen sich dieses Zuschlagsvolumen speist.

Ein Zuschlag eines solchen verhältnismäßig geringen Betrags auf die Sparte MOD S VR wäre extrem kleinteilig. Ausgehend von der im Jahr 2023 in der Sparte MOD S VR ausgeschütteten Summe von ca. 30 Mio. € würde sich bei einer Zuschlagssumme von z. B. 100.000 € ein Zuschlagsprozentsatz iHv. von nur rund 0,3 % ergeben. Um diesen auszuschütten wäre ein eigener Verarbeitungslauf und eine gesonderte Darstellung pro Berechtigtem in den Verteilungsinformationen erforderlich. Vorgeschlagen wird daher der prozessual einfache und inhaltlich naheliegende Zufluss dieses Betrags in den Minutenwert der Verteilung für die Sparte R VR. Im Übrigen besteht für Repertoire, das auf Hörfunk-Sendern unterhalb der Programmverrechnungsgrenze läuft, die Möglichkeit, eine nutzungsbezogene Verrechnung zu beantragen (§ 94 des Verteilungsplans).

Wie kann eine Datenlieferung durch externe Dienstleister funktionieren?

Nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben sind die Hersteller von Ton- und Bildtonträgern verpflichtet, der GEMA die auf den Trägern genutzten Werke zu melden. Diese Verpflichtung wird grundsätzlich auch in den künftigen Lizenzbedingungen enthalten sein. Eine deutliche Vereinfachung des Lizenz- und Verteilungsmodells könnte jedoch dadurch erreicht werden, dass die GEMA nicht die heterogenen Nutzungsmeldungen der unterschiedlichsten Trägerhersteller verarbeitet, sondern sie von einem Drittanbieter, z. B. von Phononet, aus einer einheitlichen Datenbank bezieht. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine solche Optimierungsmaßnahme grundsätzlich ermöglicht. Sollten die Rahmenbedingungen, z. B. die Qualität der angebotenen Daten, nicht geeignet sein, wird die GEMA sich für die Verteilung auf die Meldeverpflichtung der Trägerherstellung berufen und deren Meldungen berücksichtigen.

Wie funktioniert die Datenlieferung bei Hörbüchern und Hörspielen?

Die Verteilung für Nutzungen auf Hörbüchern und Hörspielen ist in der Sparte GT VR vorgesehen. Hier wird nicht auf Basis von Nutzungsmeldungen zu einzelnen Werken, sondern – wie bei Bildtonträgern – auf der Basis der GEMA Dokumentation zur Gesamtproduktion verteilt. Die Verteilungssumme ergibt sich aus dieser Dokumentation in Verbindung mit den lizenzierten Stückzahlen.

Wie häufig wird zukünftig verteilt?

Die Verteilungsfrequenz ist nicht im Verteilungsplan geregelt, sondern wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Für die Verteilung in den Sparten MT VR und GT VR sind jährliche Ausschüttungen geplant.

Wieso fallen Tonträger unter 70 € aus der Direktverteilung? Sind nicht gerade diese Produktionen für Direktverkäufe an Fans („Merch bei Konzerten“, „Shops auf Artist Websites“) gedacht?

Über der Schwelle für die Direktverteilung ab 70 € liegen sowohl die Produktionen von Eigenrepertoire zu Promotionszwecken (maximal 500 Stück Erstauflage, davon 20 % verkäuflich) als auch Tonträger mit einer Auflage ab etwa 110 Stück (nach aktueller Mindestvergütung). Die Grenze ist insoweit in erster Linie für Kleinstproduktionen außerhalb der Eigenproduktionen (z. B. von Schulaufführungen oder Laien-Chorkonzertmitschnitten) gedacht, bei denen die GEMA für die Direktverteilung unverhältnismäßige Aufwände erbringen müsste.

Gilt die 70-€-Schwelle auch für Nachauflagen?

Sobald für eine Produktion bereits eine Direktverteilung durchgeführt wurde, können grundsätzlich auch Nachauflagen von identischen Trägern entsprechend verarbeitet werden.

Warum liegt die Bagatell-Schwelle bei Hörbuch / Hörspiel bei 500 € bzw. 300 €?

Der Markt für Hörspiele und Hörbücher auf physischen Trägern ist in Zeiten von Spotify, Audible und der Zunahme von Angeboten für digitale Hörbuch-Abos drastisch zurückgegangen und wird perspektivisch auch noch weiter zurückgehen. Die Sparte BT-VR hat bereits heute erheblich an wirtschaftlicher Bedeutung eingebüßt.

Solange es noch wirtschaftlich relevante Produktionen auf physischen Bildtonträgern gibt, sollen diese mit der Neuregelung auch ab 2026 noch direkt verteilt werden. Allerdings ist eine Schwelle von 500 € pro Bildtonträger-Produktion erforderlich, um eine solche aufwändige Verteilung wirtschaftlich verhältnismäßig durchführen zu können. Da in Hörbüchern und Hörspielen regelmäßig weniger Werke pro Produktion genutzt werden und sich der manuelle Aufwand gegenüber klassischen Film-DVDs dadurch signifikant reduziert, ist hier die Direktverteilung auf Antrag bereits ab 300 € Lizenzeinnahmen möglich.